



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**LAW-17144-CR 26/13
13.11.2017**

Original: DE

26. TAGUNG

Teilrevision der ER CUV

Antrag der Schweiz



CH-3003 Bern, BAV - re

An den Generalsekretär der OTIF
Herrn François Davenne
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern

Aktenzeichen: hem / BAV-071.359-00002/00001
Bern, 10. November 2017

Art. 7 CUV

Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Die Schweiz beabsichtigt, an der nächsten Generalversammlung eine Änderung von Artikel 7 CUV zu beantragen. Gemäss Artikel 17 §1 Bst. b COTIF prüft der Revisionsausschuss Anträge, die gemäss Artikel 33 §2 COTIF der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind.

Wir beantragen daher, die Prüfung des Antrags auf die Tagesordnung des nächsten Revisionsausschusses (vom 27. Februar 2018 bis zum 1. März 2018) zu setzen.

Art. 7 CUV lautet heute:

Artikel 7 Haftung für Schäden, die durch einen Wagen verursacht werden

§ 1 Wer den Wagen auf Grund eines Vertrages nach Artikel 1 zur Verwendung als Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt hat, haftet für die durch den Wagen verursachten Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft.

§ 2 Die Parteien des Vertrages können Vereinbarungen treffen, die von § 1 abweichen.

Der vom Revisionsausschuss zu prüfende Antrag an die Generalversammlung lautet wie folgt:

Antrag:

Art. 7 §1 CUV sei wie folgt zu ändern:

Art. 7 §1 CUV:

§1 Wer den Wagen auf Grund eines Vertrages nach Artikel 1 zur Verwendung als Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt hat, haftet für Schäden, die auf einen Mangel am Wagen zurückzuführen sind. Die Haftung besteht nicht, wenn der Mangel am Wagen während des Betriebs verursacht worden ist, den weder der Halter noch die für die Instandhaltung zuständige Stelle kannte oder hätte kennen müssen.

Bundesamt für Verkehr BAV
Marcel Hepp
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 463 00 92, Fax: +41 58 462 58 11
marcel.hepp@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



Begründung:

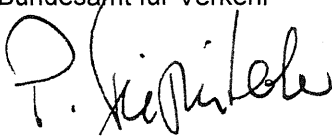
Heute kann ein Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäss Art. 7 §1 CUV für Schäden, die durch einen Wagen verursacht wurden, nur dann Regress nehmen, wenn er demjenigen, der ihm den Wagen zur Verfügung gestellt hat, ein Verschulden nachweisen kann. Gelingt dies dem Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht, haftet es für den Schaden, auch wenn dieser nachweislich auf einen Mangel am Wagen zurückzuführen ist.¹

Die bestehende Regelung überzeugt nicht, da sie die wirtschaftlichen Risiken nicht demjenigen zuordnet, der für das Risiko technisch und betrieblich verantwortlich ist. Richtigerweise sollten die wirtschaftlichen Risiken demjenigen zugeordnet werden, der das Risiko beeinflussen kann. Dies ist bei Mängeln am Wagen der Halter (bzw. im Innenverhältnis mit dem Halter die für die Instandhaltung zuständige Stelle). Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Mangel ausserhalb der Einflussosphäre des Halters entsteht, z.B. während dem Rangieren oder durch Manipulation während der Wagen abgestellt ist.

Frankreich hatte bereits 2014 einen Vorschlag unterbreitet, der das wirtschaftliche Risiko bei Mängeln am Wagen vom Eisenbahnverkehrsunternehmen zum Halter verlagern sollte. Die Schweiz möchte an diesen Entwurf anknüpfen und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aspekts, dass es auch Mängel gibt, die ausserhalb der Einflussosphäre des Halters liegen, eine Änderung von Art. 7 §1 CUV vorschlagen.

Wir danken Ihnen, Herr Generalsekretär, dass Sie die erforderlichen Schritte veranlassen, um die Prüfung des Antrags durch den kommenden Revisionsausschuss zu ermöglichen.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Verkehr



Dr. P. Füglistaler
Direktor

Kopie z.K. an:

- hem/aa

Per E-Mail an:

- secretary.general@otif.org

Intern per Zeiger an:

- BAG, koe, scj, mec

¹ Urteil des Handelsgerichts Wien vom 17. Juli 2012, Aktenzeichen: 19 CG 237/09 p